

## Betriebsordnung ab 01.01.2018

### Regelmäßige Arbeitszeit

1. Eine **Woche** ist der Zeitraum von Montag, 00:00 Uhr bis Sonntag, 24:00 Uhr. Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit am Sonntag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr. Entsprechendes gilt für die Arbeit an Feiertagen und Samstagen. **Wochenfeiertage** sind Werktage, die gesetzlich oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften durch behördliche Anordnung zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind und für die Arbeitsruhe angeordnet ist. **Nachtarbeit** ist die Arbeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr. **Wechselschichtarbeit** ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Arbeitnehmer durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen wird. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags- und feiertags gearbeitet wird.

### Mehrarbeit

1. Mehrarbeit bezeichnet die über die regelmäßige dienstplanmäßige oder individuelle Arbeitszeit hinaus **angeordnete** und geleistete Arbeit. Der herkömmliche Begriff der Überstunde steht dem Begriff der Mehrarbeit gleich. Mehrarbeit ist auf dringende Fälle zu beschränken und möglichst gleichmäßig auf die Arbeitnehmer zu verteilen. Soweit ihre Notwendigkeit voraussehbar ist, sind sie spätestens am **Vortage** anzusagen.
2. Mehrarbeitsstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Die Arbeitsbefreiung ist möglich bis zum Ende des nächsten Kalendermonats nach Ableistung der Mehrarbeit zu erteilen. Für die Zeit, in der Mehrarbeitsstunden ausgeglichen werden, wird die Vergütung fortgezahlt. Für den Freizeitausgleich ist minutengenau, aufgerundet auf 10 Minuten abzurechnen. Die Abrechnung ist zeitnah, spätestens am folgenden Arbeitstag von der Vorgesetzten, dem Vorgesetzten abzuzeichnen.

## Freistellung von Arbeitsverpflichtungen

1. Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Arbeitnehmer unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

- |  |              |
|--|--------------|
| • Niederkunft der Ehefrau                          | 1 Arbeitstag |
| • Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils | 1 Arbeitstag |
| • Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund  | 1 Arbeitstag |
| • Heirat eines Mitarbeiters                        | 1 Arbeitstag |

## Zusatzurlaub

1. Arbeitnehmer, die Schicht- oder Wechselschichtarbeit leisten, erhalten für geleistete Nachtarbeitsstunden Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr gemäß nachfolgender Tabelle:

- |   |       |
|---|-------|
| • für 100+ mehr geleistete Nachtarbeitsstunden: | 1 Tag |
|---|-------|

2. Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der im vorausgegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung.

## Zeitzuschläge, Zulagen und Prämien

1. Der Arbeitnehmer erhält neben seiner Vergütung Zeitzuschläge. Sie betragen je Stunde:

- |  |          |
|--|----------|
| • für Arbeit an Sonntagen                                      | 50 %     |
| • für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen*                       | 125 %    |
| • für Arbeit an hohen Feiertagen*(1. Mai, Weihnachten...)      | 150 %    |
| • für Nachtarbeit  | 32,50 %  |
| • für 42h Teildienst im Monat                                  | 50,00 €  |
| • für Wechselschichtarbeit mindestens 57h Nachtdienst im Monat | 100,00 € |

(\* Feiertagszuschläge werden auch am Heiligen Abend und an Silvester ab 14 Uhr bezahlt)

2. Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a bis e wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt. Der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Buchstabe e wird nicht gezahlt neben Zulagen, Zuschlägen und Entschädigungen, in denen bereits eine entsprechende Leistung enthalten ist.
3. Der Mitarbeiter erhält pro Quartal in dem von ihm/ihr kein Arbeitsunfähigkeitsbescheid eingegangen ist, eine Gesundheitsprämie in Höhe von **150 €** brutto. Diese Prämie wird nicht zur betrieblichen Übung, gilt bis auf Widerruf und ist nur im oben genannten Falle durch die Firma zu honorieren. Die Prämie wird im Folgemonat des abgelaufenen Quartals zur Berechnung gebracht.
4. Der Mitarbeiter bekommt nach der Probezeit, oder spätestens nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit, eine zusätzliche private Krankenversicherung, die durch den Arbeitgeber bezahlt wird und es dem Arbeitnehmer ermöglicht, Premiumleistungen im Gesundheitsbereich zu erhalten, die normale gesetzliche Krankenversicherungen nicht bieten. Diese Leistung erhöht das Bruttoeinkommen um mindestens **41 €** brutto. Der Nettowert der privaten Zusatzkrankenversicherung beträgt **23,44 €**.
5. Der Mitarbeiter bekommt nach der Probezeit, oder spätestens nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit, eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge, die durch den Arbeitgeber bezahlt wird und es dem Arbeitnehmer ermöglicht, seine Altersvorsorge aufzustocken. Der Betrag zur betrieblichen Altersvorsorge beträgt mindestens **50 €** pro Monat und Mitarbeiter. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Unternehmen, gelten die Regelungen der Versorgungsordnung zur bAV entsprechend.
6. Der Mitarbeiter kann gegen Vorlage des Gebührenbescheides Betreuungskosten für die im Haushalt lebenden, eigenen Kinder im Vorschulalter bis zu einer Höhe von **120 €** monatlich erstattet bekommen. Diese Erstattung stellt eine freiwillige Arbeitgeberleistung dar und wird nicht zur betrieblichen Übung. Sie gilt bis auf Widerruf.
7. Die Einstufung in Stufe 1 (95 %) erfolgt mit dem Arbeitsbeginn. Eine Höherstufung in die Basisstufe (Stufe 2, 100 %) kann frühestens nach 1 Jahr erfolgen, die weitere Höherstufung in die Erfahrungsstufe (Stufe 3, 105 %) frühestens 3 Jahre nach Einstufung in die Basisstufe.

## Mindestvergütungen in den Tätigkeitsbereichen

Entgeltgruppen	Einarbeitung Stufe 1 95 % bei 40Std/W	Stundenlohn in €	Basis Stufe 2 100 % bei 40Std/W	Stundenlohn in €	Erfahrung Stufe 3 105 % bei 40Std/W	Stundenlohn in €
EG 11	3.572	20,61	3.760	21,70	3.948	22,78
EG 10	2.993	17,27	3.150	18,18	3.308	19,09
EG 09	2.855	16,48	3.005	17,34	3.156	18,21
EG 08	2.595	14,98	2.732	15,77	2.869	16,55
EG 07	2.335	13,48	2.458	14,19	2.581	14,89
EG 06	2.075	11,97	2.184	12,60	2.293	13,23
EG 05	1.988	11,47	2.093	12,08	2.198	12,68
EG 04	1.914	11,05	2.015	11,63	2.116	12,21
EG 03	1.784	10,30	1.878	10,84	1.972	11,38
EG 02			1.592		1.671	
EG 01			1.382		1.451	

EG 11	Fachkräfte mit vertieften Kenntnissen und erweiterter Leitungsfunktion - Management
EG 10	Pflege- und Betreuungskräfte mit vertieften Kenntnissen und erweiterter Verantwortung
EG 09	Pflege- und Betreuungskräfte mit Leitungsfunktion und anwendungsbezogenem Fachwissen - Pflegedienstleitung
EG 08	Pflege- und Betreuungskräfte mit erweitertem Fachwissen - stellv. Pflegedienstleitung, Spezialisten, Verwaltung
EG 07	Hauswirtschaft/ Pflege- und Betreuung, mit Berufsabschluss (exam.) und Fachwissen - Pflegefachkraft, Verwaltung
EG 06	Hauswirtschaft/ Pflege- und Betreuung, mit vertieften Kenntnissen - Hauswirtschaftsleitung, Ergotherapie, Verwaltung
EG 05	Hauswirtschaft/ Pflege- und Betreuung, mit Berufsabschluss - Ergotherapie, Verwaltung
EG 04	Hauswirtschaft/ Pflege- und Betreuung, Pflegekraft mit Qualifikation z.B. SGBV 132a, 43b o.ä.
EG 03	Hauswirtschaft/ Pflege- und Betreuung, mit Vorkenntnissen - Präsenzkräfte, Pflegekräfte ohne Abschluss
EG 02	Hauswirtschaft, eingearbeitet
EG 01	Hauswirtschaft/ Küchenhilfe, ungelernt